

Zollanmeldung besonderer Landeplatz Tannheim

(Ifd. Nummer)

Abgang der Meldung:	Datum		Uhrzeit (local)
<input type="checkbox"/> Einflug <input type="checkbox"/> Ausflug	Datum		Uhrzeit (local) (geplant)
Herkunftsland/Ort: ICAO Kennung		Zielland/Ort: ICAO Kennung	
Nationalität:		Luftfahrzeugkennzeichen:	
Name Pilot:		Anzahl	Passagiere (ohne Pilot)
Name des Flugleiters:			



_____ (Datum)

_____ (Stempel)

Nur für Sprechfunkzentrale: sofortige Weiterleitung an		ZA: <input type="checkbox"/>	KEV: <input type="checkbox"/>
Nur vom Zollamt/KEV auszufüllen			
Zollkontrolle	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Bargeldkontrolle	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
VUB-Kontrolle	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Kontrollergebnis:	<input type="checkbox"/>	Ohne Beanstandungen	
	<input type="checkbox"/>	Siehe Anmerkungen/Tatbericht	
		_____ (Datum)	_____ (Unterschrift)
Kontrollierende/r Beamtin/er:			
		_____ (Name, Dienst-/Amtsbez.)	_____ (Unterschrift)

Tel.: Zollamt Biberach: 07351/18290
 Fax: Zollamt Biberach: 07351/182999
 Sprechfunkzentrale KN: 07351

Zollanmeldung Flugplatz Tannheim

Hinweise zum Ausfüllen

Bitte NUR die **gelben Felder** ausfüllen, die übrigen Felder werden von uns ausgefüllt.
Ihre Unterschrift ist nicht erforderlich (das Feld Unterschrift ist für den Flugleiter EDMT).

Bitte unbedingt den ICAO Code des Abflug- und Zielorts angeben!!

Sie können das Formular am PC ausfüllen, und dann direkt per E-Mail schicken an:

zoll@edmt.de

Wir möchten Sie bitten vor dem Abflug kurz in Tannheim anzurufen, um sicherzugehen dass wir die Zollanmeldung erhalten haben.

Bitte jeweils ein eigenes Formular senden für den Einflug und ggf. den Ausflug, falls keine 2 Stunden zwischen Landung und Wiederstart in ein Nicht-EU-Land liegen sollten.

Die Zollbefreiung gilt für den nichtgewerblichen Verkehr für Ein- und Ausflüge Nicht-EU-Staaten. Anmeldepflichtige Waren dürfen nicht eingeführt werden.

Guten Flug!

Ihr Team Tannheim

Tel.: +49 (0) 83 95 – 12 44

Zollvorschriften:

Einfuhr: Es dürfen nur Waren im Rahmen der Freimengen und Freigrenzen mitgeführt werden, die keinen weiteren Beschränkungen unterliegen. Die Vorschriften finden Sie unter www.zoll.de

Ausfuhr: Es dürfen nur Waren des Reiseverkehrs mitgeführt werden, die keinen Beschränkungen unterliegen und für die keine Steuerbefreiung in Folge der Ausfuhr geltend gemacht wird.

Andere Waren dürfen nur über einen Zollflugplatz ein- oder ausgeführt werden. Das Nichtbefolgen dieser Bestimmungen wird als Verletzung von Zollvorschriften geahndet. Zolldienstliche Kontrollen erfolgen ohne Befragung.